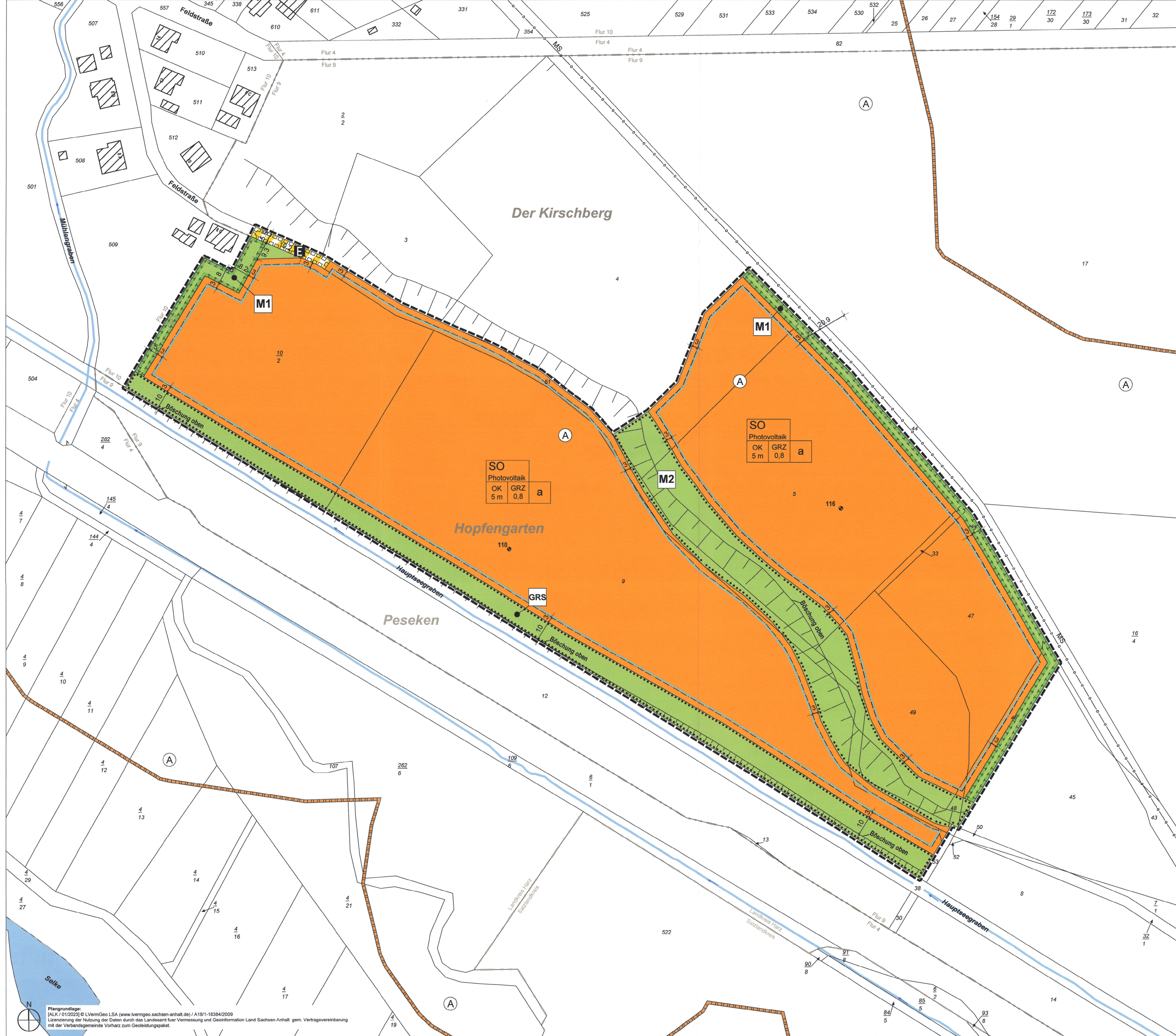


PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

gem. Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 1 - 11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 16 - 20 BauNVO)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)
4. Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

- 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauBG)
14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauBG)

- 15. Sonstige Planzeichen
16. Sonstige Planzeichen
17. Sonstige Planzeichen
18. Sonstige Planzeichen
19. Sonstige Planzeichen
20. Sonstige Planzeichen

- Angaben Bestand
21. Sonstige Planzeichen
22. Sonstige Planzeichen
23. Sonstige Planzeichen
24. Sonstige Planzeichen

- 25. Sonstige Planzeichen
26. Sonstige Planzeichen
27. Sonstige Planzeichen
28. Sonstige Planzeichen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil C)

§ 1 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 und 11 BauNVO

1) Zulässigkeit von Nutzungen im Sondergebiet (SO) Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
Das Sondergebiet (SO) Photovoltaik dient der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zugehörigen Nebenanlagen.

§ 2 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16-19 BauNVO

1) Eine Überschreitung der gem. zeichnerisch festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.
2) Ermittlung der Grundflächenzahl im Bereich des SO "Photovoltaik" (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Die für die Ermittlung der Grundflächenzahl maßgebliche Grundfläche ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modulfläche.

§ 3 - Abweichende Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

Für Photovoltaik-Module sind als abweichende Bauweise Längen baulicher Anlagen von mehr als 50 m zulässig. Photovoltaik-Module dürfen ohne seitliche Abstände errichtet werden.

§ 4 - Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG i.V.m. § 14 u. 23 BauNVO

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind (z.B. Zäune, Kameramasten, Wartungsfächern, Wege, Stelplätze), sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 5 - Maßnahmen zum Bodenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG

Die Wirtschaftswege, Aufstellflächen und sonstige befestigte Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO) Photovoltaik dürfen nicht voll versiegelt werden (z.B. in geschotterter Bauweise).

§ 6 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG

1) Maßnahme M1 - Rasenschnitt
Zur Sichtverschattung und als Übergang in die umgebende Landschaft ist im Nordwesten und Nordosten des SO Photovoltaik eine Strauchhecke zu entwickeln.

Artenliste Sträucher

- Roter Hartweige (Cornus sanguinea)
Hundrose (Rosa canina)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Rote Heckenrösche (Lonicera xylosteum)
Haselhuss (Corylus avellana)
Europ. Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)
Kornelkirsche (Cornus mas)

Pflanzqualitäten

Die zu pflanzenden Sträucher müssen folgende Pflanzqualitäten aufweisen:
- Sträucher mindestens 1x verpflanzt,
- mit mindestens 5 Trieben,
- Höhe 100 - 150 cm

Herkunft Pflanzgut

Zur Pflanzung ist aus gebiets eigenem Saatgut gezeugenes, standortgerechtes Pflanzgut zu verwenden. Die Gehölze sind aus anerkannten Baumschulen bzw. durch die Naturschutzbehörde akzeptierter Anzucht zu beziehen.

Zeitliche Umsetzung der Pflanzmaßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der Pflanzperiode (Oktober - März) nach erfolgter Fällung und Baubeginn vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch die Flächeninertierung gleichartig zu ersetzen.

Ausführende Pflegemaßnahmen

Hauptbestandteil ist neben der Ausführung der Pflanzarbeiten die Fertigstellungs- (1. Standjahr) und eine 3-jährige Entwicklungs- (2. Standjahr) Pflege.

- 1. Pflanzung im Herbst (spätestens nach Baubeginn)
2. Pflege im 1. Standjahr (Fertigstellungs- (1. Standjahr)
3. Pflege im 2. Standjahr (Entwicklungs- (2. Standjahr)
4. Pflege im 3. Standjahr (Entwicklungs- (3. Standjahr)
5. Pflege im 4. Standjahr (Entwicklungs- (4. Standjahr)

2) Flächen unter und zwischen den Solarmodulen

Die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Solarmodulen müssen in unregelmäßigen Abständen durch manuelle Mahd (mohmanuelle Handmähergeräte, wie z.B. Freischneider oder Balkenmäher) gepflegt werden.

Die Mahd soll abschnittsweise in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen und nicht flächendeckend. Die Mahd ist mit manuellen Mähwerkzeugen auszuführen.

§ 7 - Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauBG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG

1) VASB-Maßnahme zum Artenschutz Feldhamster - vor Baubeginn Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsetzung der Tiere

a) Rechtzeitig vor dem Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z. B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrene Personen auf das Vorkommen von Feldhamster wie folgt zu untersuchen:

- a.1) Vorrangig ab Spätsommer, nach der Ernte der Feldkultur und vor jeder Bodenbearbeitung (ca. ab Anfang August bis September) sind die Flächen bei mindestens 3 Kontrollgängen nach Feldhamsterbau abzusuchen und diese zu kartieren. Ein ggf. notwendiges Abfangen der Baue ist dann ab ca. 25.08. eines Jahres möglich, da die Jungen zu diesem Zeitpunkt selbstständig sind. Die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusetzen.

- a.2) Alternativ können die Flächen auch in den Monaten April und Mai untersucht werden. Nach dem Winterschlaf der Feldhamster sind im Frühjahr infolge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwachphase bzw. der Zeitspanne der Öffnung der Winterbaue mindestens 3 Kontrollgänge durchzuführen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai - jeweils bei noch geringer Aufwuchs-Höhe der Feldkulturen bzw. der Vegetation). In dieser Phase ist jeder Bau nach dessen Entdeckung sofort abzufangen und die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusetzen. Nicht einsehbare Vegetation (z. B. Wintergerste, Raps, Weizen, dicht bewachsene Brache) sind vor der Begehung zu mähen um eine Übersichtlichkeit für die Hamsterkontrolle zu gewährleisten. Erst wenn bei Ende Mai keine Feldhamsterbau aufgefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamster ausgeschlossen werden.

- a.3) Werden Feldhamster nachgewiesen ist darüber umgehend (vor dem Abfangen der Tiere) die untere Naturschutzbehörde zu informieren (naturschutz@kreis-hz.de). Für das Fangen und Umsetzen der Tiere ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- a.4) Auch wenn keine Feldhamster nachgewiesen werden, ist dieses Negativ-Ergebnis vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

- a.5) Um nach der o.g. Feldhamster-Untersuchung eine Einwanderung bzw. Wiederwanderung von Feldhamster zu verhindern, soll mit dem Bau möglichst kurz nach der Untersuchung begonnen werden.

- a.6) Verzögert sich der Baubeginn so sind die Ackerflächen sowohl nach dem Abfangen der Tiere als auch nach einem Negativ-Ergebnis der Kontrollgänge konsequent vegetationsfrei zu halten (z. B. durch wiederholtes Graben). Bei Baubeginn-Verzögerungen in das nächste Frühjahr ist im April und Mai bzw. im Spätsommer nach der Ernte eine erneute Begehung der Flächen erforderlich. Die bis dahin geltende Flächenfreigabe wegen der Nicht-Besetzung der Fläche durch den Feldhamster ist dann erloschen.

2) CEF - Maßnahme zum Artenschutz Feldlerche - Leichenfenster

- Für den Verlust von Feldlerchenhabitat wird folgende CEF-Maßnahme durchgeführt: Anlage von 2 Erbsenfenstern mit Flächengröße je 1600 m² als produktionsintegrierte Kompensation (PIK) südwestlich von Kropfenstedt mit jährlich variierenden Standorten.

- Durch die Anlage von Erbsenfenstern erfolgt im Bereich dieser Maßnahmen eine Extensivierung der Bewirtschaftung mit Verzicht auf mechanische Bearbeitung im Brutzellaum.

Zu Beginn der Vegetationsperiode dienen die Erbsenfenster als Brut- und Lebensstätte. Später, wenn der Bestand der umgebenden Kulturen zu dicht ist, so um zu landen, werden die Erbsenfenster als Landeplatz genutzt, um von dort aus o.g. Feldhamster zu füttern.

Die Erbsenfenster werden nicht mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) behandelt, dadurch ist mit einem Aufkommen verschiedener Ackerwildkräuter zu rechnen, die wiederum Insekten anlocken und das Nahrungsangebot erhöhen.

Durch den Verzicht auf mechanische Bearbeitung von Aussaat bis Mitte August ist es Feldlerchen möglich, 2-3 Bruten aufzuziehen.

Die Sicherung der CEF - Maßnahme zum Artenschutz Feldlerche - Leichenfenster erfolgt über einen Maßnahmenbetriebsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt mit einer Laufzeit von 25 Jahren.

Die Umsetzung wird über einen langlaufenden Bewirtschaftungsvertrag zwischen Landwirt und Stiftung sichergestellt.

§ 8 - Festsetzungen für die Erhaltung von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10, 25b und Abs. 6 BauBG i.V.m. § 50 WS LSA

1) Gewässerrandstreifen am "Hauptseegraben" (Gewässer 1. Ordnung)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen) bildet den zu berücksichtigenden Gewässerrandstreifen am "Hauptseegraben" ab.

2) Beschränkungen im Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen ist von nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, Wegen und Plätzen freizuhalten. Bäume und Sträucher dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

3) Ausnahmen von den Beschränkungen im Gewässerrandstreifen

Ausnahmen von den Beschränkungen im Gewässerrandstreifen, z.B. für die Errichtung unbedingt erforderliche Einfriedungen, sind nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

4) Temporäre Beanspruchungen des Gewässerrandstreifens

Die ggf. beanspruchten Lagerflächen in Gewässernähe sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig von Baumaterialien, Erden und Reststoffen zu beäumen. Die Geländeoberfläche ist standortgerecht wieder herzustellen.

§ 9 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)

Maßnahme M2 - Erhalt von Gehölzflächen an der Hangkante

Der im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche M2 vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.

Eingriffe in den Gehölzbestand (Beschnitt, Rodung, Fällungen usw.) sind nur ausnahmsweise zur Geländebereinigung bzw. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gestattet.

Sollten Gehölze entnommen werden müssen, sind diese artgerecht und unter Verwendung gebietsheimischer Pflanzgüter zu ersetzen. Die notwendige Herstellungs- und Erhaltungspflege ist durchzuführen.

HINWEISE

1. Artenschutz

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

1.1. Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen

Die Baufeldfreimachung kann ausschließlich außerhalb der Brutzellen in den Monaten ab Juli bis Ende Februar erfolgen.

Die im Rahmen der Baufeldfreimachung hergerichteten Bauflächen einschließlich der Baubereichen (Lagerflächen und ähnliches) sind bis zum eigentlichen Baustart dauerhaft vegetationsfrei zu halten.

Gehölzentnahmen sind ausschließlich in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden.

Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelege, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

1.2. Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind u. vorher eventuell heranziehende Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) vorsichtig und verletzungsfrei aus den Gräben u. Gruben zu entfernen sind.

1.3. Sonstige geschützte Arten

Sollten bei dem Vorhaben geschützte Arten oder ihre Lebensstätten, z. B. Zauneiden, aktuell besetzt oder auch unbesetzte Nester oder Schlaf- und Hangplätze geschützter Arten angetroffen werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und ebenfalls unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

2. Löschwasserversorgung

2.1. Löschwasserentnahmestellen

Aus dem Trinkwassernetz können unter Nutzung des Hydranten in der Feldstraße (Bereich Haus-Nr. 6 bzw. 9) maximal 52 m³/h über 2 Stunden bereitgestellt werden. Der Hydrant kann jedoch aufgrund seiner Lage (max. 200 m Umkreis) nicht das gesamte Plangebiet abdecken.

Daher sind ergänzend dezentrale Löschwasserbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von mindestens 100 m³ herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Der oder die Löschwasserbehälter 1/1 sind ständig mit insgesamt mindestens 100 m³ Wasser gefüllt und zur Entnahme von Wasser im Brandfall bereit zu halten. Hierzu gehört auch eine frostfreie Ausführung. Der 1/1 Löschwasserbehälter ist / sind spätestens mit Inbetriebnahme von im Geltungsbereich zulässigen baulichen Anlagen zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

Standort(e) und Ausführung der / des Löschwasserbehälter(s) ist / sind in den sonstigen Bauvorlagen in der Genehmigungsplanung darzustellen.

2.2. Nachweis der Löschwasserversorgung

Der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung ist mit den sonstigen Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (TEIL D)

1. Solarmodul (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA)

Es sind ausschließlich Solarmodule mit einer Anti-Reflexionsbeschichtung zulässig, die Blendwirkungen weitgehend minimieren.

2. Einfriedungen (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA)

2.1. Blickdichte bauliche Einfriedungen sind unzulässig. Zulässig sind insbesondere Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune.

2.2. Bauliche Einfriedungen dürfen höchstens eine Höhe von 2,5 m inklusive Überstiegschutz erreichen. Bauliche Einfriedungen müssen eine Bodentiefe von mindestens 20 cm einhalten. Die Einfriedung ist mit einem nach unten gerichteten Zaunabschluss herzustellen.

2.3. An baulichen Einfriedungen ist die Verwendung von Stacheldraht jeglicher Ausführung nicht zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Vorgaben zum Leitungsschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauBG)

Im Bereich der Leitungstraße, zugehörigen Anlagen und im zugehörigen Leitungsschutzstreifen von 3 m beidseitig der Leitungstraße ist Folgendes zu berücksichtigen:

- 1.1. Es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die den Bestand der hier vorhandenen Versorgungsleitungen und zugehörigen Anlagen gefährden können (Schachtagenehmigungen).

- 1.2. Vor jeglichen Erdarbeiten sind schriftliche Zustimmungen der zuständigen Versorgungsträger einzuholen (Schachtagenehmigungen).

- 1.3. Die Beabung (insbesondere Gründungen jeglicher Art), die Befahrung mit Baufahrzeugen, das Lagern schwer zu transportierender Materialien und die Pflanzung von Gehölzen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Versorgungsträger zulässig.

- 1.4. Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sind die zuständigen Versorgungsträger spätestens 10 Werktage vor Beginn schriftlich (per Post, Fax oder per Email) unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren.

- 1.5. Baubeginn und auch Bauende sind rechtzeitig anzuzeigen.

- 1.6. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter Einhaltung der vom zuständigen Versorgungsträger beauftragten Sicherungsmaßnahmen bzw. nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des zuständigen Versorgungsträgers begonnen oder durchgeführt werden.

- 1.7. Bauarbeiten jeglicher Art dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

- 1.8. Alle Aufgaben der zuständigen Versorgungsträger, die zur Sicherung ihrer Anlagen dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden.

- 1.9. Die Lage der nachrichtlich übernommenen Leitungen - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen - kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschichtungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Errichtung verändert haben.

- 1.10. Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querulage, Suchschlitze o.ä.) von Bauunternehmern durch vorsichtige Handschachtung selbst zu ermitteln.

- 1.11. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in Bestandsplänen der Versorgungsträger bzw. in der Planzeichnung der vorliegenden Planung entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmers.

2. Archäologisches Kulturdenkmal (gem. § 2 DSchG ST i.V.m. § 9 Abs. 6 BauBG)

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich gemäß § 2 DSchG ST vermutlich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorromische Eisenzeit; Körperbestattungen - undatiert, Einzelfunde - undatiert)

Ihre vermutete annähernde Ausdehnung des Bereiches mit archäologischen Kulturdenkmälern wurde aus den mit der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege (LDA) vom 29.03.2023 übersendeten Planunterlagen übernommen.

In den nachrichtlich übernommenen Abgrenzungen archäologischer Kulturdenkmale bestehen begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein archäologischer Befunde.

Vor jeglichen Erdarbeiten müssen daher archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Der Bauherr hat sich rechtzeitig - mindestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn - mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Str. 0, 06114 Halle (Saale) in Verbindung zu setzen.

Aus Gründen der Planungssicherheit wird empfohlen, vorab eine archäologischen Baugrunderkundung durchzuführen. Auf Basis dieser Ergebnisse können Aussagen zum weiteren Aufwand gemacht werden.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

3. Gehölzentnahmen

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September u. a. Bäume, Hecken und Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue hat in der Sitzung vom 16.06.2022 die Aufstellung des Bepflanzungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bepflanzungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf hat in der Zeit vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 in Form einer öffentlichen Auslage der Unterlagen stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bepflanzungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf hat in der Zeit vom 01.03.2023 bis 31.03.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bepflanzungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom 26.02.2024 bis 28.03.2024 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bepflanzungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 4 Abs. 2 BauBG am 10.04.2024 im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgestellt.

6. Die Gemeinde Selke-Aue hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.06.2024 den Bepflanzungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausenindorf gemäß § 10 Abs. 1 BauBG als Satzung beschlossen. Begründung und Umweltbericht wurden gemäß § 10 Abs. 1 BauBG veröffentlicht.

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

Bürgermeister

Wederstedt, den 13.01.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 25.02.2025

Bürgermeister

Wederstedt, den 01.07.2024

</